GEMEINDE WACHTBERG

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09-18 "Seniorenwohnanlage Wiesenau"

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtberg

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

Dr. Detlef Naumann Architekt BDA
Riemannstraße 45
53125 Bonn

Mai 2021

Bearbeitung:



Deschaitung DCs Ing Landachaftagrahitaktur Claudius Frieks	
Bearbeitung: BSc. –Ing. Landschaftsarchitektur Claudius Fricke	
Ginster Landschaft + Umwelt	Artenschutzrechtliche Prüfung

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS 1				
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2			
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3			
2.1.1	Oberwinterer Terrassen-Hügelland	3			
3	PLANERISCHE VORGABEN	4			
4	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN	5			
4.1	Mögliche Auswirkungen auf Vögel	5			
4.2	Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse	6			
5	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6			
6	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE	9			
6.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9			
6.2	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	9			
6.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	11			
6.3.1	Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten	11			
6.3.2	Abfrage der Daten Orts- und fachkundiger Personen	13			
6.3.3	Artvorkommen während der Geländebegehung	15			
6.3.4	Fazit der Datenabfrage	16			
6.4	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	17			
6.4.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchur	0 0			
6.4.2	Potentiell vorkommende Arten	21			
7	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHT VERBOTSTATBESTÄNDE				
7.1	Rodungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG	29			
7.2	Begutachtung des Bestandsgebäudes vor Abriss	30			
8	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	30			
9	ZUSAMMENFASSUNG	30			

QUELLEN							32
ABBILDUI	NGSVERZEI	ICHNIS					
Abbildung		•	Bebauungsplans		•	•	
Abbildung	_		Plandarstellins (NAUMANN 202	_		_	
Abbildung	3: Luftbild	des Plangel	oietes (unmaßstä	äbliche Dar	stellun	ıg)	10
TABELLE	NVERZEICH	INIS					
Tabelle 1:	Gesetzliche	e Definition	der Geschütztei	n Arten nac	h BNa	tSchG	7
Tabelle 2:	Im Plangeb	oiet festgest	ellte Vogelarten				15

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHA-BENS

Die Gemeinde Wachtberg plant auf einer Fläche von rund 1,05 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09-18 "Seniorenanlage Wiesenau" um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Senioren-Wohnanlage herzustellen. Zur Umsetzung des Vorhabens muss für einen Teilbereich des Bebauungsplans die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtberg erfolgen. Der Bebauungsplan soll im Normalverfahren und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst u.a. eine ehemalige Hotelanlage, die bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans unterliegt das aktuell brachliegende Grundstück zukünftig wieder einer Nutzung. Aufgrund des demographischen Wandels besteht ein Bedarf an stationären Pflegeeinrichtungen, Altentagespflege sowie betreutem Wohnen, der mit dem Vorhaben gedeckt wird.

Mit der Auswahl des Plangebietes wird die bestehende Bebauung am Siedlungsrand des Wachtberger Ortsteils Pech erweitert. Das auf dem Grundstück vorhandene Gebäude der Pension Wiesenau soll durch ein altersgerechtes Gebäude mit Pflegeeinrichtungen ersetzt werden.

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat im Rahmen seiner Sitzung am 26.03.2019 die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 09-18 gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtberg und der Neuaufstellung des Bebauungsplans auf die planungsrelevanten Arten. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Neuaufstellung des Bebauungsplans werden anschließend im Hinblick auf das Eintreten potentieller Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG geprüft.

Die folgende ASP basiert auf den Unterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (NAUMANN 2020) und des Bebauungsplans Nr. 09-18 (NAUMANN 2021) sowie den aktuellen Daten des FIS "Geschützte Arten".

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 09-18 liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Wachtberg-Pech (Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen). Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Pech, Flur 002 und nimmt die Flurstücke 605 und 821 in Anspruch.

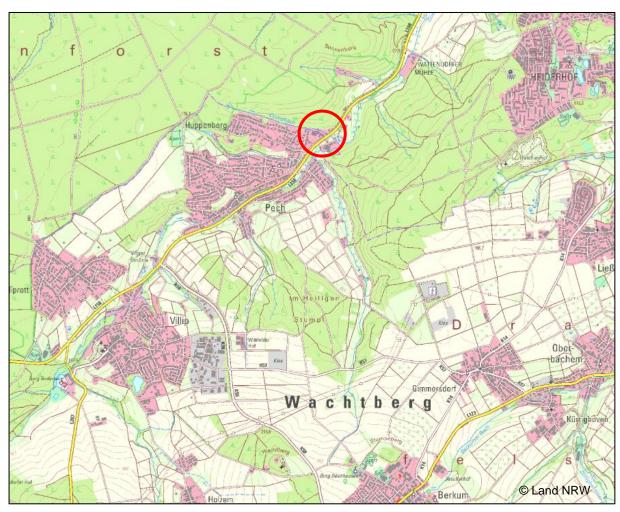


Abbildung 1: Grobe Verortung des Bebauungsplans Nr. 09-18 im großräumigen Kontext (unmaßstäbliche Darstellung)

Der Geltungsbereich grenzt

- im Nordosten an den Fließgewässerverlauf des Compbaches,
- im Südosten an den Trassenverlauf der Pecher Hauptstraße (L 158),
- im Südwesten an einen Landwirtschaftsweg sowie an Privatgärten der Wohnbebauung entlang der Straße "Hasensprung" und
- im Nordwesten an weitere Privatgärten der Wohnbebauung entlang der Straße "Hasensprung" und an das Grundstück der "Pecher Tierscheune".

Das Plangebiet des Bebauungsplans und der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans überlagern sich im nördlichen bebauten Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Becken ist der Großlandschaft "Mittelrheingebiet" (NRW 29), der Haupteinheit "Unteres Mittelrheingebiet" (NRW 292) und der Untereinheit "Oberwinterer Terrassen- und Hügelland" (NRW 292.23) zuzuordnen.

2.1.1 Oberwinterer Terrassen-Hügelland

Das Oberwinterer Terrassen- und Hügelland liegt zwischen der nördlich vorhandenen Kottenforstterrasse und dem Ahrmündungstal im Süden. Es ist morphographisch als Terrassenriedelland mit einzelnen aufgesetzten vulkanischen Hügeln und tertiären Gesteinen im Untergrund zu beschreiben.

Der Nordwesten, im Bereich des Drachenfelser Ländchens, ist zum Teil mit einer Lößlehmüberdeckung versehen, auf der sich größere Feld- und Obstbaumfluren befinden. Im Osten bzw. Südosten dominieren hingegen tertiär-pleistozäne Rheinschotter. Beide Formationen weisen eine Durchsetzung mit vulkanischen Gesteinen auf (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg (Stand 2009) stellt das Plangebiet als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dar.

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde Wachtberg stellt das Plangebiet aktuell als landwirtschaftliche Fläche dar. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtberg erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans. Sie umfasst die geänderte Darstellung aktueller landwirtschaftlicher Flächen, die zukünftig als "Sondergebiet für Senioren + Pflegeeinrichtungen" dargestellt werden.

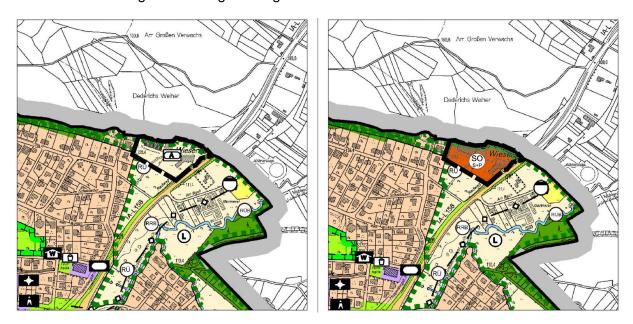


Abbildung 2: Auszug aus der Plandarstellung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (NAUMANN 2020)

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 30 BNatSchG und schutzwürdige Biotope.

Das Plangebiet befindet sich im **Naturpark** Rheinland und im **Landschaftsschutzgebiet** "LSG-In den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis" (LSG-5207-0001).

In einer Entfernung von rund 370 m befinden sich nördlich der Plangebietsgrenzen die **Natura 2000-Gebiete** DE-5308-401 "Kottenforst-Waldville" und DE-5308-303 "Waldreservat Kottenforst".

Im unmittelbaren- bis mittelbaren Umfeld des Vorhabens sind folgende **schutzwürdigen Biotope** vorhanden:

- Godesberger Bach in Pech (BK-5308-135) in rund 20 m Entfernung südlich des Geltungsbereiches
- Heltenbachtal südlich Pech (BK-5308-0003) in rund 100 m Entfernung südwestlich des Geltungsbereiches
- Compbachtal n\u00f6rdlich von Pech (BK-5308-163) in rund 70 m Entfernung nordwestlich des Geltungsbereiches
- Compbachtal n\u00f6rdlich von Huppenberg (BN) (BK-5308-055) in rund 100 m Entfernung westlich des Geltungsbereiches
- Compbachtal (BK-5308-129) in rund 340 m Entfernung westlich des Geltungsbereiches
- Bachlauf Wattendorfer Mühlengraben Godesberger Bach (BK-5308-061) in rund
 150 m Entfernung östlich des Geltungsbereiches
- Waldreservat Kottenforst östlich A 565 (BK-5308-202) in rund 340 m Entfernung östlich des Geltungsbereiches

4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
- durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen.

4.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel

Baubedingte Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder beim Ausbau der Gebäude sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als bei der Errichtung der Gebäude möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch die Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten zu achten.

4.2 Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essentieller Fledermaus-Habitate (Wochenstuben oder Quartiere gebäudebewohnender Arten, Wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen) beim Abriss- und Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Besonders ist hierbei auf essentielle Habitatstrukturen (Wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen) zu achten.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich. Beeinträchtigungen sind u. a. auch bei Nachtbaustellen mit künstlicher Beleuchtung zu erwarten. Die Anlockung von Beuteinsekten birgt ein erhöhtes Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse. Einige Fledermausarten meiden aber auch beleuchtete Bereiche.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch Gebäude möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essentieller Habitatstrukturen wie wichtige Nahrungsbzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen zu achten.

Weiterhin ist zu klären, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-

Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung,

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

8

ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

"§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) ".

6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt primär im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans, da die verbindliche Bauleitplanung den rechtlichen Rahmen für konkrete Maßnahmen im Plangebiet kreiert. Die vorbereitende Bauleitplanung bzw. der Flächennutzungsplan wirkt sich in diesem Kontext ausschließlich dahingehend aus, dass eine Änderung der zeichnerischen Darstellung erfolgt; konkrete Maßnahmen finden im Plangebiet bzw. dem Änderungsbereich nicht statt.

6.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 09-18. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus die umgebende Landschaft aufgrund eines zu erwartenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und große Säugetiere) miteinbezogen.

6.2 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehungen des Plangebietes wurden am 14.10.2020 und 22.10.2020 durch einen Mitarbeiter des Büros Ginster Landschaft + Umwelt durchgeführt. Das Plangebiet unterteilt sich in den bebauten Bereich der ehemaligen "Pension Wiesenau" inklusive der umliegenden gärtnerisch gestalteten Flächen, einen fließgewässerbegleitenden Gehölzsaum entlang des Compbaches und die Offenlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität und Artendiversität im südwestlichen Geltungsbereich.

Im nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich das Gebäude der Pension "Wiesenau", das nicht mehr durch den Beherbergungsbetrieb genutzt wird. Das Gebäude befindet sich in sehr gutem Zustand; die äußerliche Begutachtung ergab, dass weder Niststätten für gebäudebewohnende Arten wie Mehlschwalbe, Haussperling oder Mauersegler vorhanden sind. Zudem konnten keine Zugänge in das Innere des Gebäudes nachgewiesen werden. Die im Bebauungsplan festgesetzte intensive Begutachtung vor Abriss des Gebäudes wird sichere Erkenntnisse über potentielle Vorkommen von gebäudebewohnenden, wildlebenden Tierarten liefern. Das Gebäude wird von gärtnerisch angelegten Flächen umrandet in denen Arten wie die Fädige Palmlilie (Yucca filamentosa), Lebensbaum (Thuja occidentalis), Gemeine Fichte (Picea abies), Zierweiden (Salix spec.), Feuerdorn (Pyracantha spec.), Kerrie (Kerria japonica) und Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus) vorkommen.

Die Zufahrt zu dem Grundstück ist zunächst vollversiegelt und geht anschließend in einen Bereich mit wassergebundener Wegedecke über.

Entlang der Zufahrt stockt der fließgewässerbegleitende Gehölzsaum des Compbaches, der sich in der Baumschicht aus den Arten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Bergahorn (*Acer platanoides*), Walnuss (*Juglans regia*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Gemeine Fichte, Apfel (*Malus* spec.) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) zusammensetzt.

In der Strauchschicht treten die Arten Brombeere (*Rubus sect. Rubus*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Eibe (*Taxus baccata*), Jungwuchs der Stiel-Eiche (*Quercus robur*), des Feldahorns (Acer campestre), des Spitzahorns (*Acer platanoides*), der Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie der oben aufgeführten Baumarten auf.



Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes (unmaßstäbliche Darstellung)

Die Krautschicht ist aufgrund des dichten Gehölzbewuchses nur sehr spärlich ausgeprägt und setzt sich u.a. aus nitrophilen Arten wie der Gemeinen Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*) zusammen

Im Bereich der Zufahrt von der L158 befinden sich beidseitig zwei verbrachte Flächen, die ursprünglich als Intensivrasen genutzt wurden.

Im rückwärtigen Bereich des Gebäudes schließt ein nitrophiler Staudensaum an, der von der Großen Klette (*Arctium lappa*) und der Brennnessel dominiert wird. Der Saum geht in ein großflächiges, artenreiches Grünland über, dass sich in einem fortgeschrittenem Brachestadium befindet. In dem Bestand treten Arten wie Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Gemeiner Oedermennig (*Agrimonia eupatoria*) auf. In dem Bestand stockt eine Baumreihe aus Obstgehölzen sowie zwei freistehende Fichten.

Nordwestlich schließt an dieses artenreiche Grünland eine deutlich artenärmere Ausprägung an, die in jüngster Vergangenheit noch einer Nutzung unterlag und von Gräsern wie dem Knäuelgras und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) dominiert wird.

6.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

6.3.1 Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der

12

vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5308-2 (2. Quadrant des Messtischblattes Bonn-Bad Godesberg). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Laubwälder mittlerer Standorte,
- Nadelwälder,
- Höhlenbäume.
- Horstbäume,
- Fettwiesen und -weiden,
- Fließgewässer,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Säume, Hochstaudenfluren,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Gebäude.

Nach der Abfrage sind auf den betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Reptilien: Zauneidechse.

<u>Säugetiere:</u> Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus.

<u>Vögel:</u> Baumfalke, Bluthänfling, Eisvogel, Feldsperling, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kuckuck, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard, Zwergtaucher.

Um weitere Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zu bekommen, wurden in einem weiteren Schritt die Daten des **Fundortkataster für Pflanzen und Tiere** des LANUV (2020) (Zugriff am: 14.10.2020) abgefragt. Für das Plangebiet und sein Umfeld (500 m Radius) sind Nachweise folgender planungsrelevanter Arten dargestellt:

- 1 Nachweis der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2018, rund 310 m südwestlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis der Kleinen Bartfledermaus aus dem Jahr 2010, rund 360 m südwestlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis des Gartenrotschwanzes im Kataster des schutzwürdigen Biotops "Bachlauf Wattendorfer Mühlengraben" (BK-5308-061), Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops rund 170 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis des Schwarzspechts im Kataster des schutzwürdigen Biotops "Waldreservat Kottenforst östlich A 565" (BK-5308-202), Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops rund 340 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis des Mäusebussards im Kataster des schutzwürdigen Biotops "Waldreservat Kottenforst östlich A 565" (BK-5308-202), Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops rund 340 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis des Kleinspechts im Kataster des schutzwürdigen Biotops "Waldreservat Kottenforst östlich A 565" (BK-5308-202), Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops rund 340 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis des Springfroschs im Kataster des schutzwürdigen Biotops "Waldreservat Kottenforst östlich A 565" (BK-5308-202), Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops rund 340 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis des Kammmolchs im Kataster des schutzwürdigen Biotops "Waldreservat Kottenforst östlich A 565" (BK-5308-202), Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops rund 340 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

6.3.2 Abfrage der Daten Orts- und fachkundiger Personen

Über die Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten hinaus wurde eine Befragung orts- und fachkundiger Personen im Hinblick auf bereits bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt. Die Daten wurden bei folgenden Institutionen angefragt:

- NABU Bonn
- Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V.
- Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises
- Bonner Arbeitskreis für Fledermausschutz
- BUND Rhein-Sieg-Kreis

Dem **NABU Bonn** liegen keine Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet vor. Seitens des NABU Bonn wird eine größere Rauch- und Mehlschwalbenkolonie in und um die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Ställe vermutet. Die Anlage von Wasserstellen mit Lehm als Baumaterial für die Nester beider Arten wird als sinnvolle Maßnahme vorgeschlagen.

Zudem ist gemäß den Angaben des NABU Bonn ein Vorkommen der Zwergfledermaus vorhanden. Die Installation von Kästen als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die Zwergfledermaus wird als Maßnahme ebenfalls vorgeschlagen.

Gemäß den Angaben des NABU Bonn existiert in einer Entfernung von rund 1 km zu dem Vorhaben ein Revier des Steinkauzes.

Der Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. liegen keine Daten aus dem Plangebiet und dem Umfeld von 200 m vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die fehlende Datengrundlage nicht dahingehend zu interpretieren sei, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auszuschließen ist. Zudem weist die Biologische Station auf das bereits vom NABU Bonn erwähnte Revier des Steinkauzes in rund 1 km Entfernung hin.

Die **Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises** macht keine Angaben zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten, empfiehlt jedoch Erfassungen der Avifauna mit dem Hinweis auf ein potentielles Vorkommen von gebäudebrütenden Arten.

Zudem wird ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet zur Debatte gestellt. Diesbezüglich liegen der Unteren Naturschutzbehörde jedoch keine Informationen über Vorkommen oder relevante Strukturen innerhalb des Plangebietes vor.

Der Bonner Arbeitskreis für Fledermausschutz und der BUND Rhein-Sieg-Kreis haben nicht auf die Anfrage reagiert.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden vor Ort anwesende Personen, die regelmäßig in der benachbarten "Pecher Tierscheune", auf ein Vorkommen wildlebender Tierarten, insbesondere Amphibien bzw. vermehrtes Auftreten von Amphibien während der Wanderungszeiten angesprochen. Die Personen gaben an, dass neben den Allerwelts-Vogelarten, wie bspw.

Kohlmeise, Amsel und Buchfink, ein aus dem Wald rufender Waldkauz registriert wurde. Im Plangebiet anwesende Amphibien wurden nicht registriert.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten, insbesondere von Amphibien- und Reptilienarten.

6.3.3 Artvorkommen während der Geländebegehung

Im Zuge der **Geländebegehung** durch einen Mitarbeiter des Büros Ginster Landschaft + Umwelt am 22.10.2020 wurden die in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten erfasst.

Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten

Artname						
deutsch	wissen- schaftlich (BARTHEL U. HELBIG 2005)	RL NW 2010	RL D 2015	VSR	Schutz	Status im Plangebiet*
Amsel	Turdus me- rula					Brutverdacht
Blaumeise	Parus caeru- leus					Brutverdacht
Buchfink	Fringilla coe- lebs					Brutverdacht
Elster	Pica pica					Nahrungsgast
Haussperling	Passer do- mesticus	V	V			Brutverdacht
Heckenbrau- nelle	Prunella mo- dularis					Brutverdacht
Kohlmeise	Parus major					Brutverdacht
Ringeltaube	Columba palumbus					Nahrungsgast
Rotkehlchen	Erithacus ru- becula					Brutverdacht
Straßen- taube	Columba livia f. domestica					Nahrungsgast
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes					Brutverdacht

Quellen: SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG et al. 2009;

^{*} Der Status im Plangebiet wird anhand der Habitate und den artspezifischen Ansprüchen abgeleitet. Ein Rückschluss aus spezifischen Verhaltensweisen der nachgewiesenen Vogelarten auf den Status im Plangebiet konnte aufgrund des Zeitpunktes der Erstbegehung nicht angewendet werden.

Bei den 11 erfassten Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten deren Populationen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und über ein weites Verbreitungsgebiet verfügen (s. Tab. 2).

Von den im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen 11 Vogelarten sind folgende acht Arten als potentielle Brutvögel zu behandeln:

- Amsel,
- Blaumeise,
- Buchfink,
- Haussperling,
- Heckenbraunelle,
- Kohlmeise,
- Rotkehlchen, und
- Zaunkönig.

Insgesamt 3 Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgäste vor. Hierbei handelt es sich um Arten Elster, Ringeltaube und Straßentaube, für die keine Nester registriert wurden.

Das Habitatpotential ist im Wesentlichen auf Baum-, Gebüsch- und Heckenbrüter beschränkt. Einzig der im Plangebiet vorkommende Haussperling ist auf Nischen und Höhlen am Gebäude für ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat angewiesen.

Horst- oder Höhlenbäume kommen im Plangebiet nicht vor, sodass es insgesamt an Brutplätzen für Horst- und Höhlenbrüter mangelt (keine Baumhöhlen, nur vitale Bäume). Auch Wat- und Wasservogel finden vor Ort keinen Lebensraum. Für Bodenbrüter schränken freilaufende Hunde und Katzen das Lebensraumpotenzial stark ein.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten, insbesondere von Amphibien- und Reptilienarten.

6.3.4 Fazit der Datenabfrage

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für die ermittelten Arten Verluste essentieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

6.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

6.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Reptilien

Die wärmeliebende **Zauneidechse** kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen vor, die sich aus kleinflächig vorhandenen vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren zusammensetzen. Elementare Habitatbestandteile sind sonnenexponierte Bereiche, Schattenplätze, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten, Totholz und Winterquartiere in einem eng verzahnten Komplex. Das Winterquartier wird in frostfreien Verstecken, wie z.B. natürlichen Hohlräumen oder Kleinsäugerbauten, aufgesucht.

Ein dauerhaftes Vorkommen der Zauneidechse kann im Plangebiet aufgrund der anthropogen stark beeinflussten Flächennutzungen ausgeschlossen werden. Im Plangebiet fehlt es an > 50 cm-mächtigen, lockeren grabbaren Substraten aus Kies und Sand in thermisch begünstigter Lage, die als Eiablageplatz fungieren. Zudem besitzt das Plangebiet keine Vegetationsfläche mit einer rund 20 – 30 %igen Deckung, die PODLOUCKY (1988) als Voraussetzung eines geeigneten Habitats erwähnt. Entweder weisen die Flächen eine sehr dichte Grünland- bzw. von Gehölzen geprägte Vegetation vor oder sie sind gänzlich vegetationsfrei und dann auch anthropogen stark beeinflusst (versiegelte- und teilversiegelte Flächen).

Vögel

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt.

Gemäß GASSNER et al. (2010) besitzt der Baumfalke eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 200 m, wodurch ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Der Habitatkomplex des **Eisvogels** befindet sich im unmittelbaren Bereich von kleinfischreichen Fließ- und Stillgewässern mit guten Sichtverhältnissen und Ansitzwarten in Zusammenhang mit gewässernahen Abbruchkanten und Steilufern. Letztere werden neben Wurzeltellern und künstlichen Nisthöhlen zur Anlage des Fortpflanzungshabitats genutzt.

Der Compbach ist im Untersuchungsgebiet des Vorhabens von zu geringem Ausmaß, als dass der Eisvogel einen geeigneten Habitatkomplex vorfindet. Die geringe Tiefe des Gewässers lässt die artspezifische Jagd von Ansitzwarten aus nicht zu. Zudem ist das Fließgewässer sehr dicht mit Gehölzen überwachsen, so dass die typischen Flüge dicht über der Wasseroberfläche aufgrund zahlreicher Barrieren nicht möglich sind.

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen, welche sich aus einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht mit weichen, biegsamen Halmen sowie höheren Strukturen, die als Singwarte genutzt werden können, zusammensetzt. Die Art besiedelt gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern in weitgehend offenem Gelände. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1991) geben für den Feldschwirl ein Minimalareal von etwa 1 ha für die Ansiedlung eines Paares an.

Das artenreiche Intensivgrünland weist generell Habitatqualitäten für den Feldschwirl vor. Der Bestand ist jedoch mit einer Größe von 3.611 m² deutlich zu klein für eine Besiedlung eines Paars. Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit Waldrändern und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen gelten als präferierter Habitatkomplex des **Grauspechtes**. Die Wälder sollten mit Tot- und Altholz durchsetzt sein; für ein geeignetes Nahrungshabitat muss ein hoher Anteil an Grenzlinien und Kleinstrukturen vorhanden sein. Die Art tritt überwiegend in den Mittelgebirgen in Buchen- und Eichenwäldern auf; vergleichbare Habitate im Tiefland sind selten besiedelt.

Die Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplans erfüllt nicht die Habitatansprüche des Grauspechtes. Zudem besitzt die Art gemäß GASSNER et al. (2010) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 60 m. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Das Nahrungshabitat wird in abwechslungs- und strukturreichen Landschaften aufgesucht.

Gemäß BVBS (2010) besitzt der Habicht eine Fluchtdistanz von 200 m, die durch optische Signale ausgelöst wird. Demnach kann ein Vorkommen aufgrund der im Status quo vorhandenen Störungen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die **Heidelerche** besiedelt sonnenexponierte, trockensandige und vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugte Habitate sind Heidegebiete, Trockenrasen und lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

Der **Kiebitz** bevorzugt als Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete feuchte und extensive Ausprägungen dieser Offenlandbereiche. Der Brutplatz und das Umfeld sollten möglichst wenig reliefiert, weithin offen, baumarm, unstrukturiert und mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit ausgestattet sein. Die Art brütet in Nordrhein-Westfalen überwiegend in Äckern, primär in abgeernteten Maisäckern. Es finden jedoch auch Bruten auf Wintergetreide-, Futter- und Zuckerrübenfelder, Kartoffeläcker, Kleeschläge, Stoppelfelder und Brachäckern statt.

Die Habitatansprüche der Heidelerche und des Kiebitz werden weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch im großräumigen Umfeld erfüllt. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart für das Bruthabitat sind keine prägnanten Präferenzen bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken.

Gemäß BVBS (2010) besitzt der Mäusebussard eine Fluchtdistanz von 200 m im Bereich des Horstes, wodurch ein Vorkommen im anthropogen stark beeinträchtigten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen ist. Die nächstgelegenen Nahrungshabitatflächen befinden sich zudem mit rund 570 m Entfernung zu weit von dem Untersuchungsgebiet des Bebauungsplans entfernt, als das eine Brut in einer Landschaft mit derart zahlreichen Horstbäumen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten wäre.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträu-

chern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland mit einem hohen Vorkommen an Insekten.

Die im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld vorhandenen Flächen erfüllen nicht die Habitatansprüche des Neuntöters wodurch ein Vorkommen der Art ausgeschlossen ist.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichtungen oder strukturreiche Waldränder genutzt.

Die beschriebenen Waldbestände fehlen im Untersuchungsgebiet des Vorhabens, wodurch ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kultur- landschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer).

Gemäß BVBS (2010) beträgt die Fluchtdistanz des Sperbers 150 m, die aufgrund optischer Signale ausgelöst werden. Da das Plangebiet bereits vor der aktuellen Planung einer anthropogenen Nutzung unterlag, ist ein Vorkommen des Sperbers innerhalb eines 150 m-Radius ausgeschlossen. Über diesen Radius hinausgehende Projektwirkungen sind aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, wodurch eine projektbedingte Beeinträchtigung eines potentiellen Vorkommens ausgeschlossen ist.

Der Habitatkomplex des **Waldlaubsängers** setzt sich aus ausgedehnten Laub- und Mischwäldern mit einem geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht zusammen. Die Art nutzt gering belaubte Zweige und Äste als Sitzwarte und benötigt unterhalb des Kronendaches genügend Freiraum für die Singflüge. Das Nest legt der Waldlaubsänger am Boden z.B. unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder Bodenvertiefungen an.

Ein geeigneter Habitatkomplex fehlt im Plangebiet des Bebauungsplans, wodurch ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht vor, während dicht geschlossene

Wälder sowie Fichtenbestände gemieden werden. Eine hohe Stetigkeit an Vorkommen ist in Birken- und Erlenbrüchen erfasst worden.

Ein geeigneter Habitatkomplex fehlt im Plangebiet des Bebauungsplans, wodurch ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert feuchte Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand. Der Habitatkomplex wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder.

Die Habitatausstattung des Plangebietes erfüllt nicht die Habitatansprüche der Art. Zudem besitzt der Wespenbussard gemäß BVBS (2010) eine durch optische Signale bedingte Fluchtdistanz von 200 m, wodurch sich ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ausschließt.

Der **Zwergtaucher** ist eine Art der stehenden Gewässer mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Die Art besiedelt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.

Ein geeigneter Habitatkomplex fehlt im Plangebiet des Bebauungsplans, wodurch ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund des fehlenden Vorkommens der aufgeführten Arten sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten.

6.4.2 Potentiell vorkommende Arten

Amphibien

Der **Kammmolch** besitzt seinen Vorkommensschwerpunkt in den Tieflagen wo die Art ein breites Spektrum an Gewässern besiedelt. Die Gewässer sollten mindestens 100 m² groß, mindestens 50 cm tief sein und selten austrocknen. Die Art meidet vegetationsfreie und fischreiche Gewässer mit reich strukturiertem Gewässergrund. In den höheren Lagen werden in feuchtwarmen Waldbereichen vegetationsreiche Gewässer als Lebensstätte genutzt. Die Landlebensräume befinden sich im unmittelbaren Umfeld, primär in Laub- und Laubmischwäldern. Dabei ist die Art u.a. unter liegendem Totholz, in Kleinsäugerbauten oder dem Wurzelbereich von Bäumen zu finden.

Der wärmeliebende **Springfrosch** besiedelt Hartholzauen entlang von Flussläufen, Waldränder und Waldwiesen in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, isoliert gelegene Feldgehölze und Waldinseln. Die von der Art präferierten Gehölzbestände weisen u.a. eine ausgeprägte Krautschicht und einen hohen Totholzanteil vor. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer ausgewählt. Die Gewässer sollten vorzugsweise sonnenexponiert, vegetationsreich und fischfrei sein. Die Überwinterung findet in frostfreien Lückensystemen im Boden statt.

Der Compbach und das Gewässerumfeld kommen, aufgrund der sehr geringen Ausmaße und Ausdehnung, nicht als Habitatkomplex für die aufgeführten Amphibienarten infrage. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches erfüllen ebenfalls nicht die Habitatansprüche an einen Landlebensraum für die aufgeführten Amphibienarten. Da die Arten im weiteren Umfeld des Vorhabens nachgewiesen wurden, ist ein temporäres Vorkommen, bspw. aufgrund von Ausbreitung (Kammmolch: 860 m Ausbreitungsradius der Jungtiere / Springfrosch: > 1.700 m) nicht ausgeschlossen. Da ein Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes eher als Zufallsereignis zu bewerten ist, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart, die Bechsteinfledermaus, bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil. Teilweise werden auch Kiefern (misch) -wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Die extrem ortstreuen Tiere nutzen für ihre Jagdflüge den Bereich zwischen der bodennahen Vegetation und den Baumkronen. Die Art erschließt außerhalb von Wäldern vorhandene Jagdhabitate über traditionell genutzte Flugrouten. Die Wochenstuben werden in Baumquartieren und Nistkästen aufgesucht. Aufgrund des häufigen Wechsels der Wochenstuben ist ein großes Quartierangebot notwendig. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren, z.B. in Höhlen, Stollen, Kellern oder Brunnen, statt. Es wird vermutet, dass die Tiere auch in Baumhöhlen überwintern.

Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil gelten als optimaler Habitatkomplex für ein Vorkommen der **Großen Bartfledermaus**. Das präferierte Jagdhabitat befindet sich in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern. Im Offen- und Halboffenland jagt die Art entlang linienhafter Gehölzstrukturen, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden und hinter Verschalungen. Insbesondere die Männchen nutzen im Sommer Baumquartiere

und seltener Nistkästen. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern statt.

Die während der Sommermonate überwiegend Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus besiedelt strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungen. Das Jagdhabitat befindet sich entlang linienhafter Strukturelemente wie Bäche, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. In seltenen Fällen jagt die Art in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern, im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden genutzt. Selten nutzt die Art Baumquartiere oder Nistkästen. Die Überwinterung findet unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern statt.

Die als typische Gebäudefledermäuse einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere befinden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Im Plangebiet kann ein Quartier der Zwergfledermaus, der Kleinen- und Großen Bartfledermaus im Bestandsgebäude nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Gebäudezustand deutet nach einer äußerlichen Inaugenscheinnahme nicht auf vorhandene Fledermausquartiere hin; eine intensive Begutachtung wird diesbezüglich gesicherte Erkenntnisse liefern. In den Gehölzbeständen konnte nach intensiver Begutachtung kein Quartierpotential für Fledermäuse festgestellt werden. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gänzlich auszuschließen ist eine Begutachtung des Gebäudes vor Abriss unabdingbar (s. Kap. 7).

Für die aufgeführten Fledermausarten besitzen die Freiflächen des Plangebietes eine Eignung als Nahrungshabitat mittlerer- bis hoher Qualität. Der Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats geht aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Umsetzung des Bebauungsplans nicht hervor. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen einen geringfügig höheren Anteil an versiegelten Flächen als im Status quo zu. Das als Nahrungshabitat prioritäre Fließgewässerumfeld und die südwestlich vorhandenen Freiflächen sollen jedoch überwiegend erhalten bleiben.

Bei Anwendung der im Kap. 7 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken.

Ein Vorkommen des Bluthänflings kann insbesondere im Bereich der südwestlichen Grünlandflächen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Flächen besitzen aufgrund der vegetativen Ausstattung eine potentielle Eignung als Nahrungshabitat für die Art. Der Bebauungsplan gewährleistet mit den textlichen Festsetzungen den dauerhaften Erhalt der Grünlandflächen als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist hier zukünftig nur eine Weide- oder Grünlandnutzung anzunehmen, wodurch die dauerhafte Verfügbarkeit als Nahrungshabitat gesichert ist.

Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans unwahrscheinlich. Die fließgewässerbegleitende Gehölzflora entlang des Compbaches bietet partiell Voraussetzungen für ein derartiges Habitat. Der Bereich unterliegt jedoch einer hohen Störungsintensität aufgrund der stark befahrenen L158 und der aktuellen Grundstücksnutzung. Der Gehölzbestand wird gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans dauerhaft erhalten; die Störungsintensität wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans dem Status quo entsprechen. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern.

Als ehemalig häufiger Vogel der reich strukturierten Dorflandschaften besiedelt der **Garten-rotschwanz** aktuell die Randbereiche von Heidelandschaften, sandige Kiefernwälder, lichte bzw- aufgelockerte Altholzbestände, Waldränder, Streuobstbestände, Grünländer mit Kopfweidenreihen sowie Gärten, Parks und Friedhöfe. Das Fortpflanzungshabitat wird in Halbhöhlen in 2-3 Metern Höhe, beispielsweise in alten Obstbäumen oder Kopfweiden, aufgesucht.

Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch einen relativ hohen Anteil an schütterer Vegetation und frisch gemähtem Grünland während der Jungenaufzucht aus.

Aufgrund des anthropogenen Einflusses sowie fehlender Höhlen und Halbhöhlen können Fortpflanzungs- und Ruhehabitate des Feldsperlings und des Gartenrotschwanzes im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der südwestlich
vorhandenen Grünlandflächen als Nahrungshabitat kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Flächen überwiegend zum Erhalt festgesetzt sind, ist ein aus dem Vorhaben bedingter Verlust dieses Nahrungshabitats ausgeschlossen. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44
(1) Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume.

Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat kann in dem zum Erhalt festgesetzten fließgewässerbegleitenden Gehölzsaum entlang des Compbaches nicht ausgeschlossen werden. Der Gehölzsaum wird mit Abschluss des Vorhabens eine größere Fläche beanspruchen als im Status quo (s. Bilanzierung in GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2020). Im Rahmen des Vorhabens ist jedoch die potentielle Rodung einer Walnuss, die aus dem Saum in die Fläche der Zufahrt hineinragt, möglich. Da gemäß den Vorgaben in Kap. 7.1 eine Rodung während der Abwesenheit des Girlitz stattfindet und im Gehölzsaum weiterhin die ökologische Funktion einer von dem Eingriff potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfüllt wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Kleinspecht kommt in parkartig ausgeprägten oder lichten Laub- und Mischwäldern mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Eine spezielle Baumart wird nicht bevorzugt. Für die Höhlenanlage sind morsche Stellen im Holz von Bedeutung, weswegen das Fortpflanzungshabitat der Art häufig in Weichhölzern zu finden ist. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf.

Im Bereich der fließgewässerbegleitenden Gehölzflora kann ein Vorkommen des Kleinspechts nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die von einer potentiellen Rodungsmaßnahme betroffene Walnuss besitzt jedoch aufgrund des Alters und der Vitalität keine Bedeutung für den Kleinspecht. Sie weist weder weiche und morsche Stelle für ein Fortpflanzungshabitat vor, noch ist das Alter so fortgeschritten, dass die Rinde den Übergang von einer glatten zu einer

borkigen Struktur vollzogen hat. Da der übrige Gehölzbestand zum Erhalt festgesetzt wird, findet keine Beeinträchtigung dieses potentiell geeigneten Habitats statt. Der anthropogene Einfluss wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans den Status quo nicht überschreiten, wodurch eine vorhabenbedingte Qualitätsminderung des potentiellen Kleinspecht-Habitats ausgeschlossen werden kann. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Der **Mittelspecht** besiedelt bevorzugt eichenreiche Wälder, kommt aber auch in Laubmischoder Hartholzauenwäldern vor. Die Art ist auf grobborkige Gehölze angewiesen, da jene bereits in einem relativ jungen Alter Nahrungsmöglichkeiten bieten. Die Waldbestände sollten eine Größe von 30 ha nicht unterschreiten und Laubbäume mit weichen, morschen Stellen vorweisen, die als Fortpflanzungshabitat benötigt werden.

Gemäß GASSNER et al. (2010) besitzt die Art eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 40 m, wodurch eine Besiedlung der im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzbestände ausgeschlossen ist. Ein potentielles Vorkommen außerhalb des Geltungsbereiches wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die projektbedingten Auswirkungen nicht über jene des Status quo hinausgehen.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmpfützen oder Schlammstellen für den Nestbau.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.).

Ein Vorkommen beider Schwalbenarten ist insbesondere im südwestlich vorhandenen Grünland zu erwarten. Ein signifikanter Verlust dieser geeigneten Nahrungshabitatflächen findet durch den Bebauungsplan nicht statt.

Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat der am Außenbereich von Gebäuden brütenden Mehlschwalbe wurde während der Erstbegehung des Plangebiets nicht erfasst. Im Rahmen der Begutachtung des Gebäudes vor Abriss (s. Kap. 7) wird dieser Erstbefund nochmal geprüft.

Das Innere des Bestandsgebäudes ist für die Rauchschwalbe unzugänglich, da sich das Gebäude in einem gepflegten Zustand befindet und demnach keine Zugänglichkeit vorhanden ist. Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat kann für die Rauschwalbe ausgeschlossen werden.

Es ist anzunehmen, dass die zum Erhalt festgesetzten landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes Teile der Nahrungshabitate der lokalen Schwalbenpopulation darstellen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans bleiben diese Flächen aufgrund der geplanten Festsetzungen überwiegend erhalten und können auch zukünftig von den beiden Arten genutzt werden.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen.

Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat ist im Bereich des Bestandsgebäudes ausgeschlossen. Die Nutzung der südwestlich vorhandenen Grünlandflächen als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Da der Bebauungsplan die Grünlandflächen nur geringfügig überplant und einen überwiegenden Erhalt festsetzt, kann ein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warmtrockener Lage gebunden. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus gehölzbestandenen und offenen Bereichen vorweisen. Die Art tritt auch in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern mit lichtem und höhlenreichem Altholz und offenen Bodenflächen auf. Der Waldkauz besiedelt zudem Feldgehölze und Alleen im Bereich von Bauernhöfen und Siedlungsbereichen in einem Komplex mit Parkanlagen und Friedhöfen mit altem Baumbestand. Geschützte und störungsfreie Tagesruheplätze sind ein elementarer Habitatbestandteil.

Gemäß BVBS (2010) besitzt der Turmfalke eine durch optische Signale ausgelöste Fluchtdistanz von 100 m. Aufgrund der L158 und der anthropogenen Tätigkeiten im Plangebiet kann daher ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat im 100 m-Radius ausgeschlossen werden.

Die Turteltaube besitzt gemäß GASSNER et al. (2010) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 40 m. Demnach kann ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen mit angrenzenden Tagesruhplätzen ist ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat des Waldkauzes im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplans ausgeschlossen.

Eine Nutzung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat ist für potentiell im weiteren Umfeld brütende Turmfalken, Turteltauben und Waldkäuze anzunehmen. Da ein Großteil der Grünlandfläche zeichnerisch festgesetzt wird, ist dieses Nahrungshabitat zukünftig weiterhin verfügbar. Die geringfügige Inanspruchnahme durch das Sonstige Sondergebiet hat keine signifikante Beeinträchtigung von im Umfeld potentiell brütenden Turmfalken, Turteltauben und Waldkäuzen zur Folge. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der offene und grünlandreiche Kulturlandschaften besiedelnde **Steinkauz** benötigt innerhalb seines Habitatkomplexes ein gutes Höhlenangebot, überwiegend in Bäumen, vereinzelt auch an Gebäuden. Das Nahrungshabitat befindet sich auf kurzrasigen Weiden bzw. Streuobstwiesen mit Weidepfählen, Einzelbäumen oder vergleichbaren Sitzwarten.

Gemäß den Angaben des NABU Bonn und der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis existiert in rund 1.000 m Entfernung ein Revier des Steinkauzes. Im Plangebiet sind keine Strukturen für ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Grünlandflächen stellen zum aktuellen Zeitpunkt ein suboptimal geeignetes Nahrungshabitat für den Steinkauz dar, da sie aktuell keiner Nutzung unterliegen. Aufgrund der hohen und dichten Vegetation ist die artspezifische Bodenjagd des Steinkauzes zumindest während der Vegetationsperiode nicht möglich. Die Flächen könnten potentiell im Winter eine Eignung erlangen, die jedoch nicht mit der einer Intensivweide vergleichbar ist. Da die als Nahrungshabitat suboptimal ausgeprägten Grünlandflächen überwiegend erhalten bleiben und ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitats im Plangebiet fehlt, kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Die Art nutzt bereits vorhandene Krähen-, Greifvögel- und seltener Taubennester als Fortpflanzungshabitat. Im Siedlungsbereich werden Park- und Grünanlagen sowie Siedlungsränder besiedelt. Als Nahrungshabitate werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen genutzt.

Die im Geltungsbereich stockenden Gehölze entlang des Compbaches wurden auf vorhandene Nester, die eine potentielle Eignung für die Waldohreule besitzen, untersucht. Ein Nachweis konnte im Rahmen der Begutachtung nicht erbracht werden. Da der Gehölzstreifen durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt bzw. vergrößert wird, findet keine Beeinträchtigung eines potentiellen Bruthabitats statt. Die potentielle Rodung der im Plangebiet stockenden Walnuss wirkt sich nicht auf die Art aus, da im Gehölz keine Nester wildlebender Vogelarten nachgewiesen werden konnte und die Rodung zu einem Zeitpunkt durchgeführt wird, zu dem die Waldohreule keine feste Habitatbindung vorweist. Die Intensität der anthropogenen Einflüsse wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht zunehmen; ein den Status quo tolerierendes Brutpaar wird durch die zukünftigen anthropogenen Einflüsse nicht beeinträchtigt. Die geringfügige Inanspruchnahme der Grünlandfläche ist in Anbetracht der umfänglich vorhandenen Offenlandflächen im großräumigen Kontext ohne Bedeutung für die Art. Ein potentielles Vorkommen der Waldohreule wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VER-BOTSTATBESTÄNDE

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Umsetzung des Bebauungsplans können für ausgewählte Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Durch die Festsetzung der folgend erläuterten Maßnahmen wird vermieden, dass vorkommende wildlebende Tierarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

7.1 Rodungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG

Zur Vermeidung der Zerstörung jährlich neu angelegter Nester, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten und um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen sind die Rodungsarbeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ab 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Die Rodungs- und Fällarbeiten sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person zu begleiten.

Im Falle eines Nachweises eines Fledermausquartiers oder einer Niststätte sind die Arbeiten zu unterbrechen und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

7.2 Begutachtung des Bestandsgebäudes vor Abriss

Das Bestandsgebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist unmittelbar vor Abriss durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen wildlebender Tierarten zu untersuchen.

Außerhalb der Wintermonate sind zusätzlich Ein- und Ausflugsbeobachtungen mittels Fledermausdetektor während der artspezifischen Ausflugszeiten durchzuführen.

Sofern ein Nachweis eines Fortpflanzungs- oder Ruhehabitats planungsrelevanter Arten erbracht wird, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Aufgrund der häufig ungeeigneten Voraussetzungen zur Überwinterung innerhalb der Gebäude ist ein Abriss vorzugsweise für die Wintermonate vorzusehen.

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet, eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans nicht ersichtlich, sofern die im Kapitel 7 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Wachtberg plant auf einer Fläche von rund 1,05 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09-18 "Seniorenanlage Wiesenau" um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Senioren-Wohnanlage herzustellen. Zur Umsetzung des Vorhabens muss für einen Teilbereich des Bebauungsplans die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtberg erfolgen. Der Bebauungsplan soll im Normalverfahren und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst u.a. eine ehemalige Hotelanlage, die bereits vor einigen Jahren aufgegeben wurde. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans unterliegt

31

das aktuell brachliegende Grundstück zukünftig wieder einer Nutzung. Aufgrund des demographischen Wandels besteht ein Bedarf an stationären Pflegeeinrichtungen, Altentagespflege sowie betreutem Wohnen, der mit dem Vorhaben gedeckt wird.

Mit der Auswahl des Plangebietes wird die bestehende Bebauung am Siedlungsrand des Wachtberger Ortsteils Pech erweitert. Das auf dem Grundstück vorhandene Gebäude der Pension Wiesenau soll durch ein altersgerechtes Gebäude mit Pflegeeinrichtungen ersetzt werden.

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat im Rahmen seiner Sitzung am 26.03.2019 die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 09-18 gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf wildlebende Arten auszuschließen sind, sofern die im Kapitel 7 verfassten Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Meckenheim, im Mai 2021

Ginster

Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a 53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de

(B. Sc. Claudius Fricke)

QUELLEN

- BLR BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- BVBS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Stand: Juli 2010. Bonn
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2020: Gemeinde Wachtberg Bebauungsplan Nr. 09-18 in Wachtberg-Pech, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag. Stand: November 2020. Meckenheim
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1991A): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 12/I: Passeriformes (3. Teil): Sylviidae, Zweigsänger, Seidensänger, Schwirle, Spötter. in: GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Vogel-zug-Verlag im Humanitas Buchversand, 1987, AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden / Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde. Münster.
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J. a: Listen der FFH-Arten und Vogelarten. http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe, abgerufen am 14.10.2020
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp, abgerufen am 14.10.2020
- NAUMANN, D. 2020: 2. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Wachtberg. Stand: 21.11.2019. Bonn
- NAUMANN, D. 2021: Bebauungsplan Nr. 09-18 "Seniorenwohnanlage Wiesenau". Stand: 05.05.2021. Bonn
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- PODLOUCKY, R. (1988): Zur Situation der Zauneidechse, *Lacerta agilis* LInnaeus, 1758, in Niedersachsen Verbreitung, Gefährdung und Schutz. In: GLANDT, D. & W. BISCHOFF (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Ergebnisse des gleichnamigen Symposiums vom 24. bis 26. Februar 1988 im Biologischen Institut Metelen e. V. Mertensiella 1: 146-166.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUD-FELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.